079489/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 23/06/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Juni 2026
(OR. en)

10270/26

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0188 (NLE)

VISA 60
MIGR 155
RELEX 795
COAFR 176
COMIX 133
CH
IS
LI
NO

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Somalia – Annahme

1. Die Kommission hat am 23. Juli 2024 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Somalia vorgelegt[1].

2. In der Sitzung der Gruppe „Visa“ vom 18. September 2024 hat die Kommission den Vorschlag vorgestellt, und es wurde ein erster Gedankenaustausch über den Vorschlag geführt. Seit dem 24. Oktober 2024 wurde die Kooperation Somalias bei der Rückübernahme in den Sitzungen der Gruppe „Integration, Migration und Rückführung“ (IMEX Rückführung) regelmäßig bewertet. Bei diesen Gesprächen wurde der Umfang der Zusammenarbeit Somalias bei der Rückübernahme im Allgemeinen als unzureichend bewertet. Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 4. Juni 2026 wurde nachdrücklich gefordert, die vorgeschlagenen Visamaßnahmen anzunehmen.

[1] Dok. 12536/1/24 REV 1.

www.parlament.gv.at

3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.

4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10268/26) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung annimmt.

   Der Durchführungsbeschluss wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Amtsblatt veröffentlicht.

www.parlament.gv.at